

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 76

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 76, Rn. X

**BGH 6 StR 385/24 - Beschluss vom 17. September 2024 (LG Saarbrücken)**

**Körperverletzung, Sachbeschädigung (Fehlen eines Strafantrags; Fehlen der Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft); Schuldspruchänderung.**

**§ 230 Abs. 1 StGB; § 303c StGB; § 354 Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 31. Januar 2024
  - a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit schwerem Raub und Urkundenfälschung schuldig ist;
  - b) im Einziehungsausspruch aufgehoben, soweit die mit Urteil des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 21. April 2023 angeordnete Einziehung von Betäubungsmitteln aufrechterhalten worden ist; sie entfällt.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit schwerem Raub, 1  
Urkundenfälschung, Körperverletzung und Sachbeschädigung unter Einbeziehung der Strafe aus einer Vorverurteilung zu  
einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt; die in der Vorverurteilung angeordnete  
Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel und die Anordnung einer isolierten Sperrfrist hat es aufrechterhalten.  
Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten erzielt den aus der  
Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg (§ 349 Abs. 4 StPO) und erweist sich im Übrigen als unbegründet im Sinne  
von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die tateinheitliche Verurteilung wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung kann nicht bestehen bleiben. 2  
Entgegen § 230 Abs. 1 StGB und § 303c StGB ist weder Strafantrag gestellt noch von der Staatsanwaltschaft das  
besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ausdrücklich oder konkludent bejaht worden. Da das Fehlen einer  
Verfolgungsvoraussetzung nur einzelne von mehreren tateinheitlich (§ 52 StGB) verwirklichten Gesetzesverletzungen  
betrifft, kommt eine (Teil-)Einstellung des Verfahrens nach § 206a StPO nicht in Betracht; es verbleibt bei der Änderung  
des Schuldspruchs (vgl. BGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 ? 3 StR 531/12, Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67.  
Aufl., § 206a Rn. 5).

2. Die Schuldspruchänderung lässt den Strafausspruch unberührt. Zwar hat das Landgericht strafschärfend 3  
berücksichtigt, dass der Angeklagte „bei Tatbegehung tateinheitlich mehrere Delikte verwirklicht“ hat; dies ist aber auch  
nach Wegfall der tateinheitlichen Schuldsprüche zutreffend. Angesichts des Gewichts der verbleibenden Delikte und des  
Umstands, dass die festgestellten Tatfolgen erschwerend berücksichtigt werden dürfen, schließt der Senat aus, dass  
das Landgericht bei rechtsfehlerfreiem Schuldspruch eine niedrigere Strafe verhängt hätte.

3. Die Aufrechterhaltung der durch das Urteil des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 21. April 2023 4  
angeordneten Einziehung der sichergestellten Betäubungsmittel hat keinen Bestand. Mit Eintritt der Rechtskraft des  
Urteils ist das Eigentum an dem eingezogenen Gegenstand nach § 75 Abs. 1 StGB entschädigungslos auf den Staat  
übergegangen, weswegen die Maßnahme erledigt ist (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Januar 2023 - 6 StR 419/22, Rn. 8).  
Der Senat lässt die Einziehungsentscheidung daher entsprechend § 354 Abs. 1 StPO entfallen.

4. Angesichts des geringfügigen Teilerfolgs der Revision ist es nicht unbillig, den Angeklagten in vollem Umfang mit den 5  
entstandenen Kosten und Auslagen zu belasten (§ 473 Abs. 4 StPO).